

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 51

Rubrik: Schulnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulnachrichten.

Luzern. Die Sektion „Luzernbiet“ des Vereins kath. Lehrerinnen der Schweiz hielt am 11. Dez. im Hotel Union in Luzern ihre Jahresversammlung ab. Frä. Johanna Stodert, Lehrerin in Luzern referierte in vortrefflicher Weise über „Fürsorge für schulentlassene Mädchen“. Die wertvolle, an praktischen Anregungen und Hinweisen reiche Arbeit wird in der „Lehrerin“ oder in der „Schweizer-Schule“ weitem Kreise bekannt gegeben werden. — Nach Erledigung verschiedener Vereinsgeschäfte und einem Stündchen gemüthlichen Beisammenseins ging's wieder hinaus zu ernster und lieber Arbeit im Jugendgarten.“ M.

Solothurn. Im Solothurner Kantonsrat kam es am 27. Nov. u. a. auch zu einer kleinen Schuldebatte. Das Erziehungsdepartement bereitet die Einführung eines einheitlichen Geschichtsbuches für die Bezirksschulen vor, bei welcher Gelegenheit dann die „Dachli-Motion“ aus der Welt geschaffen werden könne, wie der Erziehungsdirektor bemerkte. Die grundsätzlich auseinandergehenden Anschauungen werden zwar die gleichen bleiben, meinte er sehr offenerzig. Der Sprecher der Volkspartei, Erziehungsrat Pfarrer Niggli, antwortete unzweideutig. Wir wollen nicht die konfessionelle, sondern die freie Schule, d. h. wir verlangen für unsere katholischen Eltern das Recht, darüber selber bestimmen zu dürfen, nach welchen Grundsätzen ihre Kinder erzogen werden sollen.

St. Gallen. Ehrung. Herr Professor A. Bertsch wurde anlässlich seiner 25 jährigen Tätigkeit an der Sekundarschule von der Gemeinde Büttschwil das Ehrenbürgerrecht erteilt. Wir gratulieren!

— **Neues kantonales Besoldungsgesetz.** Wie man aus zuverlässiger Quelle vernimmt, hat man bei den in Betracht kommenden Instanzen den besten Willen, diese Gesetzesrevision so viel wie möglich zu fördern.

— **Ein Rücktritt.** Nach 52 jähriger Lehrtätigkeit, wovon 50 Jahre auf Straubenzell entfallen, tritt Herr Kollega Aug. Rünzle in Schönenwegen auf nächstes Frühjahr von seiner Schulstelle zurück. Freund Rünzle erfreut sich trotz seines hohen Alters noch bester Gesundheit. Der Scheidende war das Muster eines fleißigen und gewissenhaften Schulmannes. Die herzlichsten Wünsche seiner Kollegen begleiten den Veteranen in den wohlverdienten Ruhestand.

Nargau. Am 21. Dezember kommt das neue Lehrerbefoldungsgesetz zur Volksabstimmung. Die katholisch-konservative Volkspartei hat am 7. Dez. in Brugg beschlossen, kräftig für die Vorlage einzustehen. Damit ist nun die Annahme des Gesetzes gesichert, und die Lehrerschaft kommt nach jahrelangem Ringen endlich zu einer zeitgemäßen Besoldung.

Der Erziehungsrat hat in Nachachtung der im Großen Räte gegebenen Versprechen der Mehrheitsparteien an alle Schulpflegen, an die Lehrerschaft

und an die Pfarrämter ein Kreisschreiben folgenden Inhaltes gerichtet:

1. Mit dem Schuljahr 1920/21 wird in allen Gemeindeschulen des Kantons der konfessionelle Religionsunterricht durch die Geistlichen gestattet und ist ihnen hierfür Zeit und Ort im Stundenplan einzuräumen.

2. Es werden für diesen Unterricht zwei Stunden wöchentlich gewährt und zwar am Schlusse des Vormittagsunterrichtes. In Filialgemeinden soll er an den Anfang des Schulvormittags verlegt werden. In Pfarreien mit mehreren Gemeinden ist ein einheitlicher Nachmittag für den konfessionellen Religionsunterricht schulfrei zu geben.

3. Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen ist gestattet, im Auftrage der Konfessionen Religionsunterricht zu erteilen.

4. Schüler, welche am konfessionellen Religionsunterricht nicht teilnehmen wollen, sollen nicht belästigt werden.

5. Ueber sich eventuell ergebende Anstände soll die Erziehungsdirektion entscheiden.

Krankenkasse

des kath. Lehrervereins der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannt.)

1. Auf Neujahr wird in den Tagesblättern speziell von den kathol. Krankenkassen eifrig zum Eintritt animiert. Dieser soziale Zug freut uns. Unsere Krankenkasse hat in ihrer 11jährigen Tätigkeit und speziell letztes Jahr — in der Grippezeit — unter der katholischen Lehrerschaft der Schweiz so ungemein segensreich gewirkt, daß wir glauben, unsere Freunde werden den Weg ohne speziellen Aufruf zu uns finden!

2. Um allen Mitgliedern möglichst entgegen zu kommen, sehen unsere Statuten monatliche Einzahlungen der Beiträge vor; um unserm Kassier aber die Arbeit in etwas zu erleichtern, möchten wir jene Mitglieder, denen es möglich ist, ersuchen, vielleicht zum vierteljährlichen oder jährlichen Einzahlungsmodus überzugehen. Die wenigsten Krankenkassen kennen die monatlichen Einzahlungen. Zum voraus besten Dank!

Krankenkasse

des Vereins kath. Lehrerinnen der Schweiz.

Die Mitglieder unserer Kasse sind dringend gebeten, die rückständigen Fragebogen unverzüglich an die Unterzeichnete einzusenden. (Unterschrift und Brieffrankatur nicht vergessen).

Korischach, den 8. Dez. 1919.

A. Hürlimann, Lehrerin, Präsidentin.

Lehrerzimmer.

Auch heute müssen viele Korrespondenzen verschoben werden. Wir bitten um Geduld und gütige Nachsicht.